

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn Büttner
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II

Amt:

Bearbeiter(in): Herr Wichmann

Zimmer-/Haus-Nr.: 230 / 1

Telefon-Durchwahl: 03984/701200

Telefax:

E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		AF/158/2023	26. Oktober 2023

Ihre Anfrage AF/158/2023 zur Umsetzung der Schul- und Kitabegleitung im Landkreis Uckermark

Sehr geehrter Herr Büttner,

Sie haben eine Anfrage an das Sozialamt und Jugendamt gerichtet.

Vorsorglich möchte ich folgenden Hinweis geben: Sofern die Beantwortung Ihrer Fragen durch die Ämter differenziert erfolgen muss, werden die Antworten entsprechend gekennzeichnet (50 = Sozialamt, 51 = Jugendamt). Nicht separat gekennzeichnete Antworten haben für beide Ämter Gültigkeit.

Ihre Anfrage vom 20.09.2023 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wieviel Schulbegleiter*innen und wieviel Kitabegleiter*innen sind aktuell in der Uckermark im Einsatz im Rahmen des § 53 (1) SGB XII und § 35a SGB VIII?

Mit Stand 30.09.2023 sind folgende Schul- und Kitabegleiter eingesetzt:

50:

Im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes sind **40 Schulbegleiter** (§ 75 SGB IX i. V. m. § 112 SGB IX) und **5 Kitabegleiter** (§ 76 SGB IX i. V. m. § 113 SGB IX) eingesetzt.

Mit der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 wurde die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst. Seitdem werden Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleiter) bzw. Leistungen zur sozialen Teilhabe (Kitabegleiter) auf der Grundlage des SGB IX (§ 75 i. V. m. § 112 SGB IX bzw. §§ 76 i. V. m. § 113 SGB IX) gewährt.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

51:

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes (§ 35a SGB VIII) sind **120 Schulbegleiter** und **31 Kitabegleiter** eingesetzt.

Frage 2:

Wie hat sich die Zahl der Schulbegleiter*innen und Kitabegleiter*innen in den Jahren 2015 – 2022 entwickelt?

50:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kitabe- glei- tung	3	3	3	5	5	6	8	8
Schul- beglei- tung	37	40	41	42	48	48	50	51

51:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kitabe- glei- tung	10	14	18	15	13	16	25	25
Schul- beglei- tung	37	42	56	70	83	81	90	115

Frage 3:

Welche Voraussetzungen müssen Schulbegleiter*innen haben?

50:

Je nach individuell vorliegendem Hilfebedarf des betroffenen Kindes/Schülers ist neben der persönlichen Eignung des Schul- bzw. Kitabegleiters zwischen Bedarf an einer Fachkraft bzw. Nichtfachkraft zu unterscheiden. Wer als Fachkraft im Sinne der Eingliederungshilfe zählt, hat das damals zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Jahr 2005 geregelt. Aus der Erfahrung der letzten Jahre ist jedoch festzustellen, dass die Schulbegleitung für den Rechtskreis des SGB IX ausschließlich durch Nichtfachkräfte bzw. Personen ohne spezielle Grundqualifikation erbracht wird. Die Schulbegleitung im Sinne der Eingliederungshilfe nach SGB IX stellt eine einfache Assistenzleistung dar.

51:

Die Voraussetzungen zum Einsatz als Lernbegleiter sind in der im Landkreis Uckermark gültigen Leistungs- und Qualitäts- und Entgeltvereinbarung (LQEV) mit den Trägern ausgehandelt und festgeschrieben. Die Qualifikation der vorgehaltenen Fachkräfte entspricht dem im Landkreis Uckermark geltenden Fachkräftegebot im Sinne des SGB VIII. Hilfen gemäß § 35a SGB VIII werden durch staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter (Diplom/Bachelor/Master oder mit Gleichstellung),

Pädagogen (Diplom/Bachelor/Master), Heilpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieher geleistet. Absolventen des Zertifikatskurses "Ambulante Hilfen zur Erziehung" gelten als anerkannte Fachkräfte. Der Einsatz von Mitarbeitern mit fachfremden Abschlüssen, aber für die Erbringung von Erziehungs- und oder Eingliederungshilfe geeigneter Berufserfahrung, ist mit dem örtlichen Träger im Einzelfall abzustimmen. Die Mitarbeiter sind in Festanstellung für die Leistungsanbieter tätig und werden in Orientierung an dem entsprechend gültigen Tarifvertrag vergütet. Die Beschäftigung von Honorarkräften ist zu vermeiden. Sie kann nur in Ausnahmefällen oder aus besonderem Grund, mit zeitlicher Begrenzung von 6 Monaten erfolgen. Sie ist beim Jugendamt anzuzeigen und abzustimmen.

Die Grundsätze des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss bei einschlägiger Vorstrafe) finden Anwendung.

**Frage 4:
Wie prüft der Landkreis Uckermark das Vorliegen dieser Voraussetzungen?**

Siehe dazu auch 3. Mit Unterschrift der Vereinbarung zur Leistungserbringung verpflichtet sich der jeweilige Leistungserbringer, die vertraglich vereinbarten Vorgaben zum Einsatz von Fachkräften zu erbringen. Ob das eingestellte Personal als Fachkraft anerkennungsfähig ist oder ob die vereinbarte Fachkräftequote eingehalten wird, wird in den regelmäßigen Entgeltverhandlungen immer wieder überprüft.

50:

Gemäß § 128 SGB IX stehen dem Träger der Eingliederungshilfe auch Prüfmöglichkeiten im Rahmen von Qualitätskontrollen offen. Diese werden durch den Träger der Eingliederungshilfe anlassbezogen oder stichprobenartig durchgeführt.

**Frage 5:
Welche finanziellen Mittel wurden vom Landkreis Uckermark in den Jahren 2015 – 2022 für Schulbegleitung zur Verfügung gestellt (bitte nach Jahresscheiben auflisten)?**

Jahr	Schulbegleitung SGB IX	Schulbegleitung SGB VIII
2015	377.893 €	612.432 €
2016	501.599 €	752.301 €
2017	599.571 €	1.063.584 €
2018	708.707 €	1.557.221 €
2019	871.892 €	1.884.347 €
2020	911.062 €	1.973.282 €
2021	1.229.746 €	2.961.586 €
2022	1.270.324 €	3.168.790 €

Frage 6:

Bezogen auf Frage 5: wieviel Mittel sind davon von anderen Kostenträgern erstattet worden? Wieviel Eigenmittel hat der Landkreis Uckermark davon eingesetzt?

50:

Gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) werden den Landkreisen und kreisfreien Städten 85 % die Nettoaufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen vom Land Brandenburg erstattet. Die Abrechnung und Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss des Kalenderjahres in einem aufwendigen Abrechnungs- und Prüfverfahren. 15 % der Ausgaben werden somit aus Finanzmitteln des Landkreises finanziert.

Die Sorgeberechtigten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für Leistungen der Teilhabe an Bildung nach SGB IX nicht zur Kostenbeteiligung herangezogen.

51:

Für die Kosten könnten einerseits die Sorgeberechtigten oder andere Sozialleistungsträger herangezogen werden. Die Schul- bzw. Kitabegleitungen gehören zu ambulanten Leistungen nach § 35a SGB VIII. Im § 91 SGB VIII wurden abschließend durch den Gesetzgeber alle kostenpflichtigen Leistungen und Maßnahmen genannt. Alle ambulanten Formen individueller Leistungen, zu denen auch die Schul- und Kitabegleitung gehören, sind von der Heranziehung der Kosten seitens der Sorgeberechtigten ausgenommen. Für Leistungserstattungen von anderen Sozialleistungsträgern liegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht vor. Daher werden alle Kosten für die Schul- bzw. Kitabegleitung zu 100 % aus dem Haushalt des Landkreises Uckermark gedeckt.

Frage 7:

Wie ist die Entwicklung der Haushaltsansätze für Schulbegleitung in den Haushaltsjahren 2022 – 2023 (bitte nach Jahresscheiben auflisten)?

Jahr	Haushaltsansatz 50	Haushaltsansatz 51
2022	2.263.346	2.602.265 €
2023	1.683.037	3.500.000 €

Frage 8:

Warum werden Schulbegleiter*innen an den Schulen nicht für den gesamten Unterrichtszeitraum bewilligt? Wie ermittelt das zuständige Amt den jeweils individuellen Hilfebedarf?

Bei der Hilfeform der Schulbegleitung handelt es sich um eine individuelle, auf den konkreten Hilfebedarf des Kindes ausgerichtete Leistung gemäß SGB IX bzw. SGB VIII. Entsprechend dem festgestellten individuellen Bedarf wird der tägliche bzw. wöchentliche Hilfebedarf festgesetzt.

Der Rechtsanspruch auf Gewährung einer Schulbegleitung besteht, wenn eine diagnostizierte Behinderung körperlicher, seelischer oder geistiger Art vorliegt, aus der sich wiederum eine Teilhabeeinschränkung ergibt (Kausalitätszusammenhang). Die zuständige Fachkraft im Sozialamt bzw. Jugendamt ermittelt am Lernort Schule durch regelmäßige Hospitationen die Dimension der Teilhabeeinschränkung. Dazu werden Gespräche mit den Lehrkräften, bereits eingesetzten Schulbegleitern und den Eltern geführt. Nachdem sich die Fachkraft ein umfassendes Bild von der individuellen Situation des Schülers gemacht hat, trifft sie nach sorgfältiger Abwägung ihre Entscheidung zur Festsetzung des Hilfeumfanges. Genaue Zielsetzungen der individuellen Schulbegleitung werden in regelmäßigen Hilfeplangesprächen (Jugendamt, SGB VIII) bzw. im Integrierten Teilhabeplan Brandenburg (Sozialamt, SGB IX) protokolliert und festgeschrieben. Der gewährte Hilfeumfang entspricht nicht in jedem Fall der täglichen Unterrichtszeit.

Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen der Schulbegleitung sind immer auch vor der Gewährleistungspflicht des Systems Schule zu sehen. Neben dem allgemeinen staatlichen Auftrag, jedem Kind das Recht auf schulische Bildung und Förderung zu sichern (Art. 7 Grundgesetz), kommt dem Staat die Aufgabe zu, ein Bildungssystem zu schaffen, das allen Kindern und Jugendlichen gemäß ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Bestehende Mängel im System Schule, die einer chancengleichen Entwicklung entgegenstehen, können nicht durch die Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII bzw. des SGB IX ausgeglichen werden (Nachrangprinzip).

Frage 9:

Wie gestalten sich die Bewilligungsverfahren? Werden Helfende und Eltern an dem Prozess beteiligt?

Ja, im Rahmen der Hilfebedarfserfassung.

Nähere Erläuterungen dazu in der Antwort zu Frage 8.

Frage 10:

Gibt es Unterschiede im Bewilligungsverfahren bei den Ämtern? Werden Hilfeplangespräche regelmäßig durchgeführt?

Gemäß den differenten Zielgruppen und rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen gewisse Unterschiede im Bewilligungsverfahren zwischen den Ämtern.

Die Herangehensweise zur Feststellung des Rechtsanspruches durch Vorlage ärztlicher Diagnosen sowie einer daraus begründeten Teilhabeeinschränkung ist identisch.

Auch die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs durch Hospitationen und flankierende Gespräche mit Lehrpersonal, Helfenden und Eltern erfolgt in gleichem Maße.

Unterschiede bestehen auf der Grundlage der verschiedenen Gesetzlichkeiten in der Festschreibung der Maßnahmen und in der Häufigkeit der Gespräche.

So ist nach SGB IX festgeschrieben, dass die Hilfebedarfsfeststellung durch ein ICF-basiertes Instrument (im Land Brandenburg wurde dazu der Integrierte Teilhabeplan Brandenburg bestimmt) durchzuführen und Ziele der Eingliederungshilfeleistung in diesem zu protokollieren sind. In regelmäßigen Gesprächen (in der Regel einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von 24 Monaten) finden Gespräche zur Evaluation der Zielerreichung statt, die wiederum die Grundlage für die ggf. notwendige Fortschreibung der Eingliederungshilfeleistung „Schulbegleitung“ sind.

Im Wirkungsbereich des SGB VIII hingegen werden Hilfeplangespräche geführt und protokolliert. Auch hier werden Ziele schriftlich vereinbart, deren Erreichung in regelmäßigen Abständen (in der Regel halbjährlich) überprüft wird.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter